

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

Dezember 2014

WINTER EDITION

2014 geht zur Neige, aber auch in unserem letzten Newsletter des Jahres haben wir für Sie aktuelle und interessante Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten zusammengestellt. In unserem Dezember-Newsletter informieren wir Sie über die veränderten Kosten der Staatsanleihen für Einbürgerungen und Niederlassungen. Des Weiteren können Sie erneut einen Teil unserer Artikelserie über die Devisenkredite lesen. Darüber hinaus haben wir auch wichtige Neuigkeiten für Personen, die über ein ausländisches Bankkonto verfügen. Abschließend können Sie sich in unserem 1. Teil zum Steuerrecht 2015 zudem über die Änderungen des Steuerrechts im Einzelhandel informieren.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter und Ihr Vertrauen in unsere Rechtsanwaltskanzlei danken und freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit im nächsten Jahr. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Falls Sie Fragen bezüglich unserer Artikel haben, stehen wir Ihnen wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

DIE REGIERUNG WIRD DEN AUSGABEWERT DER STAATSANLEIHEN FÜR EINBÜRGERUNGEN UND NIEDERLASSUNGEN ERHÖHEN

Staatsanleihen für Einbürgerungen und Niederlassungen wurden insgesamt in einem Wert von 275,5 Millionen Euro verkauft – hat Antal Rogán erklärt nach der Sitzung des Wirtschaftsausschusses, nachdem der Gesetzesänderungsvorschlag der Regierung erlassen wurde: der Ausgabewert der Staatsanleihen für Einbürgerungen und Niederlassungen

INHALT

- **DIE REGIERUNG WIRD DEN AUSGABEWERT DER STAATSANLEIHEN FÜR EINBÜRGERUNGEN UND NIEDERLASSUNGEN ERHÖHEN** 1
- **KEINE ANGST VOR ABRECHNUNGSFORMELN BEI FREMDWÄHRUNGSKREDITEN!** 2
- **AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH VON FINANZDATEN KÖNNEN AUSLÄNDISCHE BANKKONTEN NICHT MEHR VERSTECKT WERDEN?** 3
- **ÄNDERUNGEN DES STEUERRECHTS (EINZELHANDEL)** 4

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

wird ab dem 1. Januar 2015 von 250.000 auf 300.000 Euro erhöht. Gemäß vorliegender Daten haben bereits 47 Einzelpersonen von 1102 Personen, welche die Staatsanleihen erworben haben, auch das Recht auf eine Niederlassung bezogen.

Die Sitzung hat das Programm „Staatsbürgerschaft gegen Staatsanleihen“ positiv bewertet: das Programm hat „die Erwartungen erfüllt“; HUF 250 Milliarden Einnahmen stammen bereits aus dem Programm.

Beim Programmstart wurde als Zielvorgabe festgelegt, ca. viertausend Staatspapiere während der ersten 4 Jahren zu verkaufen; angesichts dessen lässt sich bereits jetzt klar sagen, dass das Programm zeitanteilig entsprechend erfolgreich war.

Der Wirtschaftsausschuss hat wegen der zunehmenden Popularität des Programms den Gesetzesänderungsvorschlag unterstützt, laut dessen der Ausgabewert der Staatsanleihen für eine Niederlassungserlaubnis ab dem 1. Januar 2015 von 250.000 auf 300.000 Euro erhöht wird.

Bis zum heutigen Tag haben nur 47 Einzelpersonen das Recht auf eine Niederlassung erworben, dies ist aber auch dem Umstand geschuldet, dass eine dauerhafte Niederlassungsgenehmigung erst nach einem mehr als 6-monatigen Aufenthalt beantragt werden kann.

Unsere Kanzlei bietet rechtliche Beratung und Betreuung unserer Mandanten beim Erwerb von Staatsanleihen und bietet auch die Möglichkeit an, den Investitionsbetrag aufgrund eines anwaltlichen Hinterlegungsvertrags erst dann auszuhändigen, wenn das behördliche Verfahren erfolgreich beendet wurde und unser/e Mandant/in – bzw. auch seine/ihre Familienmitglieder, die an dem Programm teilnehmen, das der Zusammenführung der Familienmitglieder dient – eine befristete Niederlassungsgenehmigung bekommen. Sollte das Verfahren ausnahmsweise nicht erfolgreich verlaufen, wird der vollen Investitionsbetrag auf das Konto des Mandanten zurückerstattet.

Für Fragen zu diesem Programm bzw. bei Einwanderungsangelegenheiten, stehen Ihnen unsere

erfahrene Rechtsanwälte jederzeit gerne zur Verfügung.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Levente Bank Junior Associate

Levente.bank@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

KEINE ANGST VOR ABRECHNUNGSFORMELN BEI FREMDWÄHRUNGSKREDITEN!

In unseren Newslettern von Juli und Oktober haben wir Sie schon über das erste Kreditgesetz betreffend der Unwirksamkeit der Wechselkursspannen und über das zweite Kreditgesetz betreffend die Grundlage der finanziellen Abwicklungen zwischen Banken und Verbrauchern informiert.

Unsere Artikelserie über die Devisenkredite setzen wir mit der Darstellung der in diesem Monat in Kraft getretenen Verordnung der Nationalbank fort, welche die die Abrechnungsmethode der Überzahlungen regelt.

Die Verordnung ist ausschließlich für die Abrechnungen im Zusammenhang mit den unproblematischen Verträgen anwendbar, d.h. für die Verbraucherkredite, bei denen:

- die Zahlung des Verbrauchers sich nie verzögert hat
- der Verbraucher keine Zahlungsvergünstigung erhalten hat.

Die Finanzinstitute können hierbei zwischen drei, für einen Durchschnittsverbraucher äußerst komplexe Abrechnungsformeln entscheiden. Die Verbraucher müssen aber nicht gleich zum Taschenrechner greifen, bis Ende diesen Monats wird nämlich die Nationalbank eine separate detaillierte Verordnung erlassen, die die

Verbraucher über ihre Aufgaben und Fristen informiert. Es ist aber ratsam, die Kontoauszüge schon jetzt zu sammeln, da sie später bei der Kontrolle der Auszahlungen hilfreich sein können. Sollten sich die personenbezogenen Daten nach Beendigung der Kreditlaufzeit geändert haben (zum Beispiel Adresse, Name), ist es empfehlenswert, die Banken auch über diese Änderungen zu informieren.

Alle drei Abrechnungsmethoden bewirken gleichwertige Ergebnisse: die Überzahlungen der Verbraucher werden als vorzeitige Rückzahlungen vom Kapital abgerechnet.

Die Abrechnungsmethoden betreffend die Verträge, bei denen die Verbraucher mit der Zahlung in Verzug sind oder eine Zahlungsvergünstigung erhalten haben. Die Abrechnungsmethoden der in Liquidation oder Abwicklung befindlichen Finanzinstitute werden ebenso in separaten Verordnungen der Nationalbank geregelt.

Die komplexen Abrechnungsformeln sollten Sie nicht davon abschrecken, die Möglichkeit der Neuberatung in Anspruch zu nehmen. Nach Angaben der bankmonitor.hu kann nämlich ein typischer Verbraucher, der zum Beispiel im Januar 2007 einen auf Schweizer Franken laufenden Kredit zu einem Wert von 7 Millionen Forint für eine Kreditlaufzeit von 20 Jahren aufgenommen hat, eine Erstattung in einem Wert von bis zu HUF 1,8 Millionen erhalten, die seine Schuld um 20% herabsetzen kann.

Es sieht so aus, dass die Erstattung der Überzahlungen durch keine Hindernisse mehr erschwert wird: das Verfassungsgericht hat nämlich in seinem Beschluss am 11. 11. 2014 die Verfassungsbeschwerde der Richter des Hohen Gerichts in Budapest abgelehnt und festgestellt, dass das erste Kreditgesetz nicht verfassungswidrig ist. (Siehe die Einzelheiten über die Beschwerde in unserem November-Newsletter).

Das Verfassungsgericht hat vor allem geprüft, ob die Bestimmungen des Gesetzes gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen und ob die Verfahrensregelungen dem Grundsatz eines fairen Verfahrens entsprechen.

Hinsichtlich des ersten Punktes hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass die einseitigen Vertragsänderungen schon immer gegen das Gebot von Treu und Glauben verstoßen haben. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens hat es ferner vorgetragen, dass die Beschwerdefrist von 30 Tagen der Finanzinstitute nicht als unverhältnismäßige und unnötige Beschränkung der Grundrechte anzusehen ist. Nach Auffassung des Gerichts war diese Frist für die Finanzinstitute ausreichend, um entscheiden zu können, ob sie die gesetzliche Vermutung der Missbräuchlichkeit hätten widerlegen wollen.

Über weitere erhebliche Entwicklungen werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter informieren.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Zsuzsa Magyar Junior Associate
Zsuzsa.magyar@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

**AUTOMATISCHER
INFORMATIONSAUSTAUSCH VON
FINANZDATEN**

**KÖNNEN AUSLÄNDISCHE BANKKONTEN
NICHT MEHR VERSTECKT WERDEN?**

51 Länder unterzeichneten ein internationales (OECD) Abkommen über den Austausch von Finanzdaten, um finanzielle Missbräuche zu bekämpfen und dem Tatbestand der Steuerhinterziehung Grenzen zu setzen.

Das Regelwerk verpflichtet die Finanzinstitute der beteiligten Staaten, die Kundenidentität festzustellen – dafür steht ein spezielles Verfahren zur Überwachung der Kunden zur Verfügung – und die Steuerbehörden sollen sich gegenseitig über Auslandskonten von Privatpersonen informieren. Die Steuerbehörden werden künftig automatisch Zugang zu Daten über die Finanztätigkeiten der eigenen Bürger, Unternehmen

und Stiftungen in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Land haben, d.h. Informationen über Zinsen, Dividenden und Guthaben auf Konten.

Das gemeinsame System bezweckt, dass die Einnahmen durch Geldströme ins Ausland nicht mehr verborgen werden können. Der Informationsaustausch gilt ab September 2017 und ist für die ab 31. Dezember 2015. entstandenen Daten anwendbar. Mit Hilfe des Systems können folglich Vermögen bei ausländischen Finanzinstituten enttarnt werden. Zum Beispiel, wenn jemand künftig ein neues Bankkonto eröffnet und darauf Geld zweifelhaften Ursprungs einzahlt, müssen die Finanzinstitute darüber Informationen einer Behörde im eigenen Land melden. Die Finanzinstitute können im Rahmen des speziellen Verfahrens schnell entscheiden, ob das Geld aus legaler oder möglicher illegaler Aktivität stammt.

Bislang wurden die Daten nur auf besonderen Antrag der Behörden zugänglich gemacht, das Abkommen erlaubt hingegen den automatischen Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten und zwar nicht nur der Privatpersonen, sondern auch der Unternehmen und Stiftungen. Der durch das OECD veröffentlichte Standard für automatische Auskunftserteilung in Steuerangelegenheiten ist nicht nur auf Kontoinformationen, sondern auch auf die Kapitalerträge anzuwenden. Durch den Anwendungsbereich werden neben den Banken auch für die auf Finanzierungen spezialisierten Firmen, Makler, Investoren, bestimmte Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds erfasst.

Sollten die Obigen Ihr Interesse geweckt haben, oder möchten Sie über Einzelheiten des Überwachungsverfahrens mehr erfahren, wenden Sie sich bitte an uns, unsere erfahrene Rechtsanwälte stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Lea Bánczi, Junior Associate

Lea.banczi@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

STEUERGESETZÄNDERUNGEN IN 2015

TEIL I:

ÄNDERUNGEN DES STEUERRECHTS (EINZELHANDEL)

Durch das Parlament erlassene neue Steuerpaket in 2015 sieht keine neue Steuerarten vor – der Gesetzentwurf für die Internet-Steuer wurde zurückgezogen -, wir müssen also mit keinen radikalen Steuerrechtsänderungen rechnen, zahlreiche neue Regelungen und Änderungen werden jedoch eingeführt. Erstens möchten wir Sie auf die den Einzelhandel betroffenen Änderungen aufmerksam machen.

1. Die Regelungen für die Berechnung des Ertragsminimums (Gewinnminimum) im Gesetz über die Körperschaftssteuer (KStG.) werden strikter

Bei der Bestimmung des Ertragsminimums (Gewinnminimum) - das bei der Berechnung der Körperschaftssteuer relevant ist – können ab Januar die Aufwendungen für bezogene Waren und für vermittelte Leistungen von den Gesamterlösen und -erträgen nicht mehr abgezogen werden (diese Regelung gilt nicht für ausländische Betriebsstätten).

Laut des KStGs ist das Ertragsminimum praktisch als 2% der berechtigten Einnahmen anzusehen. Die Firmen, die ab 2015 auf der Grundlage des Ertragsminimums besteuert werden möchten, müssen bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage des KStGs (10%, 16%) diese Vorschriften berücksichtigen.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Gesellschaften die oben dargestellten Besteuerungsmethode in bestimmten Fällen nicht wählen können:

Zum Beispiel wenn das Ergebnis vor Steuern oder die Steuergrundlage des KStGs nach den allgemeinen Berechnungsmethoden höher als das Ertragsminimum sind; im Steuerjahr der Vorgesellschaft, also im ersten Jahr, in dem die Gesellschaft ohne Rechtsvorgänger

gegründet wurde; wenn die Gesellschaft im Steuerjahr oder im vorherigen Steuerjahr einen Elementarschaden hatte. Bei speziellen Gesellschaftsformen (zB. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaften usw.).

2. Änderungen der kommunalen Steuern

- Den Gesetzänderungen entsprechend sind die Siedlungsselbstverwaltungen ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich örtliche Steuern einzuführen und neue Steuergegenstände zu besteuern; die Steuerpflichtigen sind Privatpersonen, Unternehmer, Wirtschaftsgesellschaften und sonstige Personen sind davon ausgenommen. Die Warenhäuser werden von diesen Änderungen nicht betroffen.

- Die Vorschriften für die Bestimmung der Besteuerungsgrundlage der lokalen Gewerbesteuer (lokale GSt.) werden ab 2015 verschärft.

Bei der Berechnung der lokalen GSt. sind die Vorschriften für die Bestimmung der Gesamtbesteuerungsgrundlage der verbundenen Unternehmen während ihrer Laufzeit zeitanteilig entsprechend anzuwenden.

Laut des Gesetzes über die kommunalen Steuern stellen die Steuerpflichtigen - die nach dem KStG als verbundene Unternehmen anzusehen sind - die Bemessungsgrundlage der lokalen Gewerbesteuer als positive Differenz aus den gesamten Nettoumsatzerlösen und den die gesamten Nettoumsatzerlöse senkenden Aufwendungen fest.

Bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage können auch der Anschaffungswert bezogener Waren und der Wert vermittelter Leistungen in Abhängigkeit von der Höhe der Nettoumsatzerlöse des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Aber – den Änderungen entsprechend – je höher die Nettoumsatzerlöse sind, desto weniger Betrag (ausgedrückt in Prozent) kann stufenweise abgezogen werden.

3. Die von den Lebensmittelunternehmern zu zahlende Lebensmittel-Aufsichtsgebühr wird erhöht und stufenweise berechnet

, Nach den geltenden Regelungen müssen die Geschäfte und Marktketten, die mit Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs handeln, als Lebensmittel -Aufsichtsgebühr einen Betrag zahlen, der 1% der aus den gebührenpflichtigen Tätigkeiten stammenden vorjährigen Nettogesamterlöse entspricht. Die zahlungspflichtige Person muss ihre als Grundlage der Gebührenzahlung dienenden Nettoumsätze bzw. Einkünfte jährlich einmal angeben und der zahlungspflichtige Betrag kann mit der bereits gezahlten Monopolverbrauchersteuer und Produktsteuer zur Erhaltung der Volksgesundheit gesenkt werden.

Aus den Einnahmen der Lebensmittel-Aufsichtsgebühr wird die Überwachungstätigkeit der Behörde für Lebensmittelsicherheit und der Regierungsinstitutionen finanziert. Durch die Behörden werden jährlich zahlreiche Untersuchungen durchgeführt, um die Produkte der Großmärkte zu kontrollieren.

Mit der Einführung der Änderungen wird die Lebensmittel-Aufsichtsgebühr erhöht und stufenweise berechnet:

- bis 500 Millionen Forint besteht keine Gebührenpflicht;
- zwischen 500 Millionen und 50 Milliarden Forint: 0,1%
- über 50 Milliarden Forint: immer 1+1% mehr pro 50 Milliarden Forint,
- über 300 Milliarden Forint: 6% (maximale Obergrenze).

Wegen der Lebensmittel-Aufsichtsgebühr müssen die Lebensmittel-Supermärkte mit erheblichem Mehrkosten rechnen.

Über weitere Änderungen des Steuerpakets in 2015 werden wir unsere Leser/-innen in unseren nächsten Newsletter informieren.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Reka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com